

Auszubildende

Auszubildende sind Personen, die eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Die Berufsausbildung kann dabei auf verschiedene Arten absolviert werden. Während der Ausbildungszeit gelten einige Besonderheiten.

Worum handelt es sich?

Auszubildende nehmen in der Sozialversicherung eine besondere Stellung ein. Dabei hängt es von der **Art der Ausbildung** ab, ob Sie als Ausbildungsbetrieb einen Auszubildenden wie einen Arbeitnehmer anmelden müssen oder nicht.

Die Ausbildungen werden in Deutschland gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) in folgenden Formen durchgeführt:

Betriebliche Berufsausbildung

Hierbei handelt es sich um die klassische Ausbildung im Betrieb, bei der sich praktische und schulische Ausbildungsabschnitte abwechseln. Bei der betrieblichen Ausbildung liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, daher sind die Auszubildenden grundsätzlich versicherungspflichtig zur Sozialversicherung anzumelden. Dies gilt gleichermaßen für Teilnehmer von dualen Studiengängen (§ 5 Abs. 4a SGB V).

Außerbetriebliche Berufsausbildung

Als außerbetriebliche Berufsausbildungen werden Ausbildungsprogramme bezeichnet, deren Finanzierung im Wesentlichen durch die Agentur für Arbeit oder andere staatliche Programme erfolgt. Sie sind für junge Menschen gedacht, die nach dem Ende ihrer Schullaufbahn oder einem Ausbildungsabbruch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden. Sozialversicherungsrechtlich sind Teilnehmer von außerbetrieblichen Berufsausbildungen denen betrieblicher Berufsausbildungen gleich gestellt (§ 5 Abs. 4a SGB V).

Schulische Berufsausbildung

Neben den betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Berufsausbildungen gibt es eine Reihe von anerkannten Berufsabschlüssen, die über eine schulische Berufsausbildung erreicht werden. Zu nennen sind hier insbesondere viele Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe. Teilnehmer an schulischen Berufsausbildungen sind zu keinem Zweck sozialversicherungspflichtig - sofern kein Beschäftigungsvertrag geschlossen wurde und keine Beschäftigung vorliegt. Eine Ausnahme hiervon kann per Gesetz explizit geregelt werden.

Für die Teilnehmer an schulischen Ausbildungen sind die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen somit vergleichsweise einfach. In den meisten Fällen greift sogar die beitragsfreie Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung, da sich aus der schulischen Ausbildung grundsätzlich keine eigene Versicherungspflicht ergibt.

Informationsportal für Arbeitgeber

Hinweis: Im nachfolgenden Text wird aus diesem Grund die Situation rund um die **betriebliche Berufsausbildung** dargestellt. Die Beschreibungen und Aussagen gelten immer auch für gleichgestellte Ausbildungen (Duales Studium, außerbetriebliche Ausbildung, gleichgestellte schulische Ausbildungen).

Welcher Zweck wird erfüllt?

- Durch die Festlegung eines gesetzlichen Rahmens für die Berufsausbildung wird in Deutschland erreicht, dass
- für Auszubildende und Ausbildungsträger Rechtssicherheit besteht,
- betrieblich Auszubildende als Arbeitnehmer sozial abgesichert sind und eigene Ansprüche in der Renten- und Arbeitslosenversicherung aufbauen,
- ein hohes Maß an Standardisierung und Qualitätssicherung in der Ausbildung gegeben ist.

Welche Norm ist die Grundlage?

Sozialversicherungspflicht von betrieblich Auszubildenden:

- Krankenversicherung [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG](#)
- Pflegeversicherung § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI
- Rentenversicherung § 1 Nr. 1 SGB VI
- Arbeitslosenversicherung § 25 Abs. 1 SGB III
- Unfallversicherung § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII

Vorschriften zur Berufsausbildung (Auszug):

- Berufsbildungsgesetz ([BBiG](#))
- Handwerksordnung ([HwO](#))
- Pflegeberufegesetz (PflBG ab 1.1.2020)
- Landesspezifische Ausbildungsordnungen

Allgemeine Vorschriften Arbeitszeiten und Jugendschutz:

- Jugendarbeitsschutzgesetz ([JArbSchG](#))
- Arbeitszeitgesetz ([ArbZG](#))

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung zur [Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung \(DEÜV\)](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link.

Informationsportal für Arbeitgeber

Wo kann ich mich informieren?

Sie können sich über anerkannte Ausbildungsberufe, Ausbildungsgänge und betriebliche Voraussetzungen zur Durchführung einer Ausbildung unter anderem bei der jeweiligen Kammer oder dem zuständigen Berufsverband erkundigen:

- [Industrie- und Handelskammer \(IHK\)](#)
- [Handwerkskammer](#)
- Diverse Berufsverbände
- Zuständige Bundes- und Landesministerien

Über sozialversicherungsrechtliche Belange sprechen Sie am besten mit der Krankenkasse, über die später die Anmeldung der Auszubildenden zur Sozialversicherung erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass mit Ausbildungsbeginn grundsätzlich ein Krankenkassenwahlrecht für Auszubildende besteht. Ein Kassenwahlrecht ist nur dann ausnahmsweise nicht gegeben, wenn nach einer bereits getroffenen Krankenkassenwahl noch Bindungswirkung besteht.

Hier im Informationsportal können Sie im Vorwege über den [Einstieg Neueinstellungen](#) und die Kachel „Direkteinstieg Neueinstellung“ prüfen, ob Ihr möglicher Auszubildender versicherungspflichtig sein wird oder sein würde.

Darüber hinaus finden Sie in den folgenden Steckbriefen im Informationsportal weitere wertvolle Informationen:

- [Steckbrief Sozialversicherungspflicht](#)
- [Steckbrief Versicherungsnummer](#)
- [Steckbrief Meldungen](#)
- [Steckbrief Sofortmeldung](#)
- [Steckbrief Personengruppe](#)
- [Steckbrief Beitragsnachweis](#)
- [Steckbrief U1-Verfahren \(Krankheit\)](#)
- [Steckbrief Praktikant](#)

Was muss ich tun?

Wenn Sie eine Ausbildung anbieten möchten, sollten Sie aus Sicht der Sozialversicherung mindestens folgende Punkte klären oder erledigen:

- Informationen über zu erfüllende Voraussetzungen des Ausbildungsbetriebs einholen und diese umsetzen,

Informationsportal für Arbeitgeber

- prüfen, ob Ihre Auszubildenden versicherungspflichtig Beschäftigte sein werden,
- sofern eine Beschäftigung vorliegt, prüfen, ob Ihre Auszubildenden bereits eine Rentenversicherungsnummer zugeteilt bekommen haben,
- bei bestehender Versicherungspflicht Ihre Auszubildenden zur Sozialversicherung anmelden, bei Bedarf können Sie mit der Anmeldung gleich die Erteilung einer Rentenversicherungsnummer beantragen,
- Sozialversicherungsbeträge korrekt berechnen und abführen,
- notwendige weitere Meldungen (bspw. Jahresmeldungen) zur Sozialversicherung vornehmen,
- eine angemessene Ausbildungsvergütung zahlen (siehe hierzu weiter unten der Punkt „Mindestausbildungsvergütung“).

Bitte berücksichtigen Sie zudem die folgenden Besonderheiten in der Sozialversicherung für Auszubildende.

Besonderheit Beitragsberechnung

- Für Auszubildende gelten unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung **niemals** die Regelungen der **Minijobs** oder des **Übergangsbereichs**.
- Teilnehmer einer betrieblichen Ausbildung sind immer **voll versicherungspflichtig zu allen Sozialversicherungszweigen**. Die Beiträge werden vom realen Entgelt berechnet sowie gemeinsam von Arbeitgeber und Auszubildendem getragen. Ausnahmen hiervon, die noch aktuell sind, folgen:
- Wenn Sie **gar keine Ausbildungsvergütung** zahlen, besteht für Ihren Auszubildenden die Versicherungspflicht nur zur Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Die Beiträge werden dann auf Grundlage eines angenommenen, monatlichen Entgelts in Höhe von einem Prozent der monatlichen [Bezugsgröße \(Steckbrief Rechengrößen Sozialversicherung\)](#) berechnet und von Ihnen als Arbeitgeber alleine getragen. Für die Kranken- und Pflegeversicherung hat der Auszubildende selbst zu sorgen. Häufig greift hier die betragsfreie Familienversicherung.
- Wenn Sie eine **Ausbildungsvergütung bis zu 325 Euro** monatlich zahlen, tragen Sie als Arbeitgeber die Beiträge vollständig allein – inklusive eines möglichen Zuschlags der Pflegeversicherung für Kinderlose. Sofern wegen einer Einmalzahlung der Betrag von 325 Euro überschritten wird, wird nur der Beitragsanteil gemeinsam getragen, der sich aus dem Entgelt oberhalb von 325 Euro berechnet.
- Für Auszubildende gelten **eigene Sachbezugswerte**, sofern Sie diesen freie Kost oder Unterkunft gewähren.

Informationsportal für Arbeitgeber

Was ist später wichtig?

Wenn die Auszubildenden Beschäftigte Ihres Betriebes geworden sind, gelten für das Meldeverfahren zur Sozialversicherung die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Arbeitnehmer. Dies bedeutet, dass Sie Jahresmeldungen und ggf. Unterbrechungsmeldungen erstellen und übermitteln müssen.

Ebenso sind die Beiträge wie bei allen Arbeitnehmern zu berechnen und abzuführen. Entsprechend müssen Sie den Beitragsnachweis monatlich übermitteln und die fälligen Beiträge nachfolgend zahlen.

Mindestausbildungsvergütung (MAV)

Mit Wirkung zum 01.01.2020 erfolgt eine Definition von Mindestausbildungsvergütungen (MAV). Grundlage hierfür ist [§ 17 BBiG](#), der eine angemessene Vergütung der Auszubildenden vorschreibt. Für jeden Auszubildenden, den Sie ab dem Jahr 2020 einstellen, regeln die MAV bzw. das BBiG, dass eine Ausbildungsvergütung wie folgt zu zahlen ist:

- bei tarifgebundenen Unternehmen: entsprechend der Tarifvereinbarung
- bei Unternehmen ohne Tarifbindung: maximal 20 Prozent unter Tarif
- bei Unternehmen ohne Branchentarif: mindestens entsprechend der MAV.

Die MAV-Werte für das erste Lehrjahr betragen:

- 2020: 515 Euro monatlich
- 2021: 550 Euro monatlich
- 2022: 585 Euro monatlich
- 2023: 620 Euro monatlich

und werden anschließend jährlich angehoben.

Eine Steigerung erfolgt zudem in jedem Ausbildungsjahr gegenüber der Mindesteinstiegsvergütung:

- 2. Ausbildungsjahr: plus 18 Prozent
- 3. Ausbildungsjahr: plus 35 Prozent
- 4. Ausbildungsjahr: plus 40 Prozent